

# **Landesarbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik Hamburg e.V.**

Satzung, beschlossen auf der Gründungsversammlung am 7. Februar 2017

Änderung §2 Abs. 4 und 5 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. Mai 2019

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Waldorfpädagogik Hamburg e.V.“ (im Folgenden kurz: „LAG-Hamburg“).
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Arbeit der Mitglieder als Landesverband.
4. Die „LAG-Hamburg“ hat die allgemein aus der Tätigkeit und Aufgabenstellung ihrer Mitglieder erwachsenen Interessen wahrzunehmen. Hierzu gehört insbesondere:
  - Sie berät und unterstützt ideell ihre bestehenden und werdenden Mitglieder
  - Sie bietet Aus- und Fortbildungen für die Mitarbeiter ihrer Mitglieder an
  - Sie fördert die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Politik und Bildungsverwaltung
  - Sie unterstützt ihre Mitglieder durch Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die „LAG-Hamburg“ kann auch Veranstaltungen wissenschaftlicher und belehrender Art zu Themen der Waldorfpädagogik und kulturelle Veranstaltungen unter Beteiligung der Lehrer-, Schüler- und Elternschaft ihrer Mitglieder durchführen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der „LAG-Hamburg“ können nur steuerbegünstigte Körperschaften mit Sitz in Hamburg werden, die Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“ oder im „Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.“ sind.
2. Die „Hamburgische Vereinigung der Waldorfkindergärten e.V.“ kann ebenfalls Mitglied werden. Die Voraussetzung der steuerbegünstigten Körperschaft mit Sitz in Hamburg gilt hier gleichermaßen.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet unter folgenden Voraussetzungen:
  - Sofern die Voraussetzung entfällt, Mitglied werden zu können
  - Auf Grund schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist
  - Durch Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - (1) Die Sprecher (Vorstand i. S. d. § 26 BGB)
  - (2) Die Mitgliederversammlung
2. Sprecher und Mitgliederversammlung können sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist in Textform zu fassen und bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Die Sprecher**

1. Der Verein hat mindestens einen und höchstens drei Sprecher der Mitgliederversammlung. Die Sprecher vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Sie können durch Beschluss der Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
2. Die Sprecher führen die Geschäfte des Vereins.
3. Die Sprecher bestehen aus Vertretern der Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Sprecher bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl neuer Sprecher im Amt.
4. Die Sprecher können im Rahmen eines Dienstvertrages bzw. zur Entschädigung von Zeitaufwand tätig und angemessen vergütet werden. Die Höhe soll sich an den in den Mitgliedseinrichtungen üblichen Gehaltsordnungen orientieren.

Mitglieder - auch Sprecher - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrag orientiert. Die Entscheidung hierüber treffen die Sprecher, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigung; bezüglich der Sprecher trifft dies die Mitgliederversammlung.

5. Bei allen Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit den Dienstverträgen der Sprecher wird der Verein durch zwei Mitglieder der Mitgliederversammlung vertreten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tagt während der Schulzeiten monatlich an einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Wochentag.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch einen der Sprecher mit einer Frist von fünf Tagen in Textform, der Tag der Einladung und der Versammlung zählen hierbei nicht mit. Für Beschlussfassungen, die Sprecherwahlen und Sprecherabwahlen oder Satzungsänderungen zum Gegenstand haben, muss eine Einladungsfrist von 3 Wochen eingehalten werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Fragen, die nicht den Sprechern zugewiesen sind. Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner anwesenden Vertreter, eine Stimme.
4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von dem Protokollführer und einem Sprecher unterzeichnet.

## **§ 8 Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt wird. Außer einem Beitrag können von der Mitgliederversammlung noch Umlagen für besondere Vereinszwecke beschlossen werden.
2. Ermäßigungen können von der Mitgliederversammlung auf Antrag gewährt werden.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

Die Sprecher sind ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt für Körperschaften oder von sonstigen Behörden verlangt werden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber nachträglich zu informieren.